

SPORTVEREIN HAHN e.V.



Satzung

Vorbemerkung:

Alle in dieser Satzung aufgeführten Funktionen stehen – unabhängig von ihrer sprachlichen Bezeichnung - in gleicher Weise für weibliche und männliche Bewerber offen.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Sportverein Hahn e.V." und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt eingetragen.
- (2) Er ist am 4.6.1971 gebildet worden durch einen Zusammenschluss des TV Hoffnung Hahn (gegründet 1901) mit der SKG Hahn, zurückgehend auf die Freie Turngemeinde Hahn und den FC Olympia Hahn (gegründet 1911) und hat seinen Sitz in Pfungstadt, Stadtteil Hahn.
- (3) Die Vereinsfarben sind Grün/Weiß.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist die Ausübung und Förderung des Sports.
- (2) Insbesondere dient der Verein der körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder durch Leibesübungen auf der Grundlage des Amateurgedankens.

Er will seine Mitglieder:

- a. durch Pflege des Sports nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit unter Ausschluss aller parteipolitischen, konfessionellen und rassistischen Gesichtspunkte, körperlich und sittlich kräftigen,
- b. durch Pflege der Kameradschaft und Freundschaft miteinander verbinden,
- c. über die freiwillige Unterordnung unter die Gesetze des Sports auf breitester volkstümlicher Grundlage zu einer Gemeinschaft für die Erhaltung und Hebung der Volksgesundheit zusammenführen. Der Jugend soll dabei in ganz besonderem Maße eine sorgfältige körperliche und geistig-sittliche Erziehung zuteil werden.
- d. Der Verein erkennt mit dem Erwerb der Mitgliedschaft im Landessportbund Hessen e.V. für sich und seine Mitglieder vorbehaltlos die Satzung des LSB und die Satzung der für ihn zuständigen Fachverbände an.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Geschlecht, Beruf, Rasse, Religion und Nationalität werden, der bereit ist, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und vorbehaltlos dessen Satzung anzuerkennen.
- (2) Der Verein führt als Mitglieder
 - a. Ordentliche Mitglieder
 - b. Jugendliche Mitglieder bis 18 Jahre
 - c. Ehrenmitglieder

Erwerb der Mitgliedschaft

- (3) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, im Falle einer etwaigen Ablehnung dem Antragsteller die Ablehnungsgründe bekannt zu geben. Jugendliche können die Mitgliedschaft nur erwerben, wenn ein Erziehungsberechtigter den Aufnahmeantrag unterschreibt und zugleich bestätigt, dass er einverstanden ist, wenn der Jugendliche nach ausreichender Vorbereitung auch an Wettkämpfen teilnimmt. Mit der Aufnahme in den Verein wird jedem Mitglied eine Satzung ausgehändigt.
- (4) Ehrenmitglieder werden gemäß § 18 (1) auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.
- (5) Auf Beschluss des Vorstandes können Mitglieder auf Zeit von einer Beitragszahlung befreit werden.

Beendigung der Mitgliedschaft

- (6) Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch Tod
 - b. durch Austritt
Der Austritt ist nur zum 30.06. und 31.12. eines Kalenderjahres möglich und muss spätestens drei Monate vorher schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
Im ersten Jahr der Mitgliedschaft ist ein Austritt frühestens mit dem Ablauf des ersten Jahres mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten möglich.
 - c. durch Ausschluss
Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen und zwar
 - bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung,
 - wegen Unterlassung oder Handlung, die sich gegen den Verein, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen auswirken und die im besonderen Maße die Belange des Sports schädigen,
 - wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane
 - wegen unehrenhaftem Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereins
 - wenn ein Mitglied mindestens 6 Monate mit der Entrichtung der Beiträge in Verzug ist und trotz schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder
 - sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat.

Die Verpflichtung des Mitgliedes zur Zahlung der Rückstände bleibt hiervon unberührt.

Der Beschluss des Vorstandes zum Ausschluss ist dem Mitglied unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Erhebt das Mitglied innerhalb von 2 Wochen schriftlich Widerspruch gegen den Ausschlussbescheid, dann muss der Ältestenrat in seiner Eigenschaft als Ehrenrat nach mündlichem Gehör endgültig entscheiden.

Ab dem Zeitpunkt der Zustellung des Ausschlussbescheides ruhen die Mitgliedschaftsrechte und das Mitglied ist verpflichtet, alle in seiner Verwahrung befindlichen Gegenstände, die dem Verein gehören, unverzüglich an den Vorstand zurückzugeben.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder, Jugendliche Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr und Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimm-, Wahl- und Antragsrecht. Sie können in die Organe und Gremien des Vereins gewählt werden, soweit nicht andere Bestimmungen dieser Satzung dagegen sprechen.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimm-, Wahl- und Antragsrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
- (3) Alle Mitglieder haben das Recht, Einrichtungen des Vereins gemäß Benutzungsordnung zu nutzen.
- (4) Alle Mitglieder haben das Recht, die SV-Mitgliedsnadel, die käuflich erworben werden kann, zu tragen.
- (5) Jedem Mitglied, das sich durch eine Anordnung eines Vorstandsmitgliedes, eines vom Vorstand bestellten Gremiums, eines Abteilungsleiters oder Spielführers in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Vorstand zu.
- (6) Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:
 - den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen,
 - den Anordnungen der Organe in allen Vereinsangelegenheiten und den Anordnungen der Abteilungsleiter und Spielführer in den betreffenden Sportangelegenheiten Folge zu leisten,
 - die Beiträge pünktlich zu zahlen,
 - auf Verlangen des Vorstandes ein Unbedenklichkeitsattest eines Arztes vorzulegen,
 - alles Vereinsvermögen schonend und pfleglich zu behandeln,
 - Für Schäden, die von ihnen grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht werden, sind sie haftbar,
 - das Benutzen von Sporteinrichtungen des Vereins außerhalb des Vereinssportbetriebes geschieht auf eigene Gefahr,
 - der Verein haftet nicht für Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben und seines Zweckes erhebt der Verein Mitgliedsbeiträge. Er kann außerdem Bearbeitungsgebühren, Umlagen und Sonderbeiträge festsetzen. Die Beiträge haben sich in ihrer Höhe nach Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Kostendeckung zu richten.

- (2) Beiträge, Sonderbeiträge, Umlagen und Aktivbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit festgesetzt.
- (3) Der erweiterte Vorstand regelt die Einzelheiten und Zahlungsweise zur Erhebung der Beiträge in einer Beitragsordnung. Diese Beitragsordnung ist kein Satzungsbestandteil.

§ 8 Strafen

Zur Ahndung von Vergehen, vor allem im sportlichen Betrieb, können vom Vorstand folgende Strafen verhängt werden:

- a. Warnung,
- b. Verweis,
- c. Geldbuße bis zu 100,- Euro
- d. Sperre

§ 9 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - der geschäftsführende Vorstand
 - der erweiterte Vorstand
 - der Ältestenrat
- (2) Organe der Abteilungen sind für Abteilungsangelegenheiten
 - die Abteilungsvorstände

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) findet alljährlich statt und soll im Monat April einberufen werden. Die Einberufung muss spätestens 2 Wochen vor dem Termin durch den Vorstand schriftlich erfolgen und zwar unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung, die folgende Punkte enthalten muss:
 - a. Jahresbericht des Vorstandes und der Abteilungsleiter
 - b. Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Rechners bezüglich der Führung der Kassengeschäfte
 - c. Beschlussfassung über die Rechnungslegung für die einzelnen Geschäftsjahre
 - d. Entlastung der Vorstandsmitglieder.
 - e. Neuwahlen und Bestätigung
 - f. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und Anträge der Mitglieder, die bei dem ersten Vorsitzenden schriftlich vor Eintritt in den Tagesordnungspunkt Anträge eingereicht werden müssen. Anträge auf Änderung der Satzung sind mindestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung beim ersten Vorsitzenden schriftlich zu stellen.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen durch den Vorstand einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins liegt oder schriftlich durch begründeten Antrag von mindestens 10% der Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt wird.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann spätestens drei Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen. Die schriftliche Einladung soll zwei Wochen, muss aber spätestens eine Woche vorher erfolgen, und zwar unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung.

- (4) Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen - das ist die Summe der Ja- und Nein- Stimmen - gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
 - Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimm-berechtigten Mitglieder.
 - Wahlen erfolgen durch Handaufheben, wenn nur ein Kandidat zur Wahl steht.
 - Schriftliche Abstimmung muss erfolgen, wenn zwei oder mehr Mitglieder kandidieren, und zwar durch Stimmzettel. Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt.
 - Vor jeder Wahl ist ein Wahlausschuss, bestehend aus mindestens drei Mitgliedern, zu bestellen, der die Aufgabe hat, die Wahlen durchzuführen und ihr Ergebnis bekannt zu geben. Die Mitglieder des Wahlausschusses dürfen für kein Amt kandidieren.
 - Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist. Außerdem sind bei allen Mitgliederversammlungen zu Beginn zwei Beurkunder zu bestellen, die das Protokoll ebenfalls mit unterschreiben.

§ 11 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a. dem ersten Vorsitzenden
- b. dem zweiten Vorsitzenden
- c. dem Geschäftsführer
- d. dem Rechner
- e. dem Veranstaltungskoordinator
- f. dem Sportkoordinator
- g. dem Beauftragten für Presse und Öffentlichkeitsarbeit
- h. dem Beauftragten für Bau und Liegenschaften
- i. dem Jugendvertreter
- j. dem Schriftführer

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende und der Rechner. Jeweils zwei sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

(3) Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre.

(4) Es werden gewählt:

in den geradzahligen Kalenderjahren:

- der erste Vorsitzende
- der Rechner
- der Veranstaltungskoordinator
- der Beauftragte für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- der Schriftführer

und in den ungeradzahligen Kalenderjahren:

- der zweite Vorsitzende
- der Geschäftsführer
- der Sportkoordinator

- der Beauftragte für Bau und Liegenschaften
- der Jugendvertreter

Die Amtszeit aller Vorstandsmitglieder läuft bis zur Neuwahl. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch zu berufen.

Die Mitgliederversammlung besetzt dieses Amt durch Wahl bis zum Ende der Amtsperiode.

- (5) Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte. Die Verwendung der Mittel hat nach wirtschaftlichen Grundsätzen bei sparsamster Geschäftsführung ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken zu erfolgen. Alle Ausgaben müssen vorher dem Grund und der Höhe nach genehmigt sein. Anträge zu Ausgaben bis 100,- Euro kann der erweiterte Vorstand sofort beschließen. Für Ausgaben über 100,- Euro ist ein schriftlicher Antrag zu stellen, über den der Vorstand in getrennter Sitzung zu beschließen hat. Ausgaben, die vorher nicht der Höhe nach festgestellt werden können, müssen zumindest dem Grunde nach genehmigt sein.
- (6) Der Vorstand soll monatlich mindestens ein Mal zusammenkommen und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des ersten Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Sitzungen sind Protokolle zu führen, in die die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.
- (7) Alle Beschlüsse sind grundsätzlich in Sitzungen herbeizuführen. Ausnahmsweise kann ein Beschluss auch schriftlich oder telefonisch durch Rundfrage bei allen Mitgliedern des Vorstandes unter genauer Angabe des Beschlussgegenstandes herbeigeführt werden.
- (8) Den Vorstandsmitgliedern zu
 - Rechner (Finanzausschuss)
 - Veranstaltungskoordinator (Veranstaltungsausschuss)
 - Sportkoordinator (Sportausschuss)
 - Beauftragter für Presse und Öffentlichkeitsarbeit (Ausschuss Öffentlichkeitsarbeit)
 - Beauftragter für Bau und Liegenschaften (Liegenschaftsausschuss)
 - Jugendvertreter (Jugendausschuss)

werden Ausschüsse zugeordnet, deren Mitglieder auf Vorschlag des jeweiligen Vorstandsmitgliedes durch den Vorstand berufen werden. Bei Bedarf kann der Vorstand für die Erledigung bestimmter Aufgaben weitere Ausschüsse bilden.

§ 12 Der geschäftsführende Vorstand

- (1) Den geschäftsführenden Vorstand bilden
 - der erste Vorsitzende
 - der zweite Vorsitzende
 - der Geschäftsführer
 - der Rechner
- (2) Er ist zuständig für die Tagesgeschäfte, deren Erledigung keinen Aufschub bis zur nächsten Sitzung des Vorstandes duldet. Bei Beschlussfassungen müssen mindestens drei der vier Mitglieder zustimmen.

§ 13 Der erweiterte Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand und den Abteilungsleitern oder deren Stellvertretern.
- (2) Der erweiterte Vorstand koordiniert die Zusammenarbeit zwischen dem Vorstand und den Abteilungen. Seine Aufgabe ist die Vorbereitung und Durchführung aller sich aus § 2 ergebenden Aufgaben, insbesondere die Überwachung eines geordneten Spiel, Übungs- und Wettkampfbetriebes sowie die Aufstellung eines Veranstaltungskalenders und eines Jahresarbeitsplanes.
- (3) Der erweiterte Vorstand tritt auf Einladung des Vorstandes zusammen und ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

§ 14 Der Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Mitgliedern, die alljährlich in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden und die aus ihrer Mitte einen Obmann wählen.
- (2) Die Mitglieder des Ältestenrates können nur sein:
 - a. ordentliche Mitglieder, die das 40. Lebensjahr überschritten haben und mindestens drei Jahre Mitglied des Vereins sind.
 - b. Ehrenmitglieder
- (3) Der Ältestenrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Über Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, in das die Beschlüsse im Wortlaut aufzunehmen sind.
- (4) Der Ältestenrat handelt in Vertretung der Mitglieder.
Ihm obliegen:
 - a. die Pflege guter Beziehungen der Vorstandsmitglieder untereinander, desgleichen zum Vorstand und zu den Ausschüssen, insbesondere sollen persönliche Angelegenheiten und Differenzen im Vereinsinteresse außer-gerichtlich geschlichtet werden.
 - b. die Beratung des Vorstandes in wichtigen Vereinsangelegenheiten, insbesondere hinsichtlich der Änderung des Vereinszweckes, der Ehrung von Mitgliedern und anderen Personen, des Verfahrens gegen Mitglieder, der Eingehung finanzieller Verpflichtungen.
- (5) Ein Vorstandsmitglied kann nicht gleichzeitig Mitglied des Ältestenrates sein.
- (6) Im Bedarfsfalle übt der Ältestenrat die Funktion eines Ehrenrates aus.

§ 15 Abteilungen

- (1) Der Verein ist in Abteilungen gegliedert, die bestimmte Sportarten betreiben und so den Vereinszweck erfüllen. Neue Abteilungen werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Vorstandes gegründet.

- (2) Jede Abteilung wird durch einen Abteilungsvorstand geleitet.
- (3) Der Abteilungsvorstand besteht aus dem Abteilungsleiter und dessen Stellvertreter sowie ggfs. aus einem Ausschuss mit einem Vorsitzenden und weiteren Ausschussmitgliedern, deren Wahl aufgabenbezogen zu erfolgen hat.
- (4) Die Abteilungen wählen in einer Abteilungsversammlung, die der Mitgliederversammlung vorausgehen muss, den Abteilungsvorstand. Der Abteilungsleiter wird für eine Amtsdauer von zwei Jahren, der Stellvertreter sowie ggfs. die Ausschussmitglieder für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt. Die Wahl der Abteilungsvorstände bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
- (5) Dem Abteilungsvorstand obliegt die sportliche und technische Leitung der Abteilung.
- (6) Jede Abteilung kann eine eigene Jugendabteilung bilden. Zur Leitung der Jugendabteilung wird durch die Abteilungsversammlung ein Jugendwart gewählt, der ebenfalls dem Abteilungsvorstand angehört.
- (7) Die Abteilungen wählen eine Anzahl von Abteilungsmitgliedern zur Unterstützung des Veranstaltungsausschusses

§ 16 Abstimmungen

Bei allen Abstimmungen in allen Gremien werden Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht mitgezählt.

§ 17 Kassenprüfer

Den Kassenprüfern, die in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden, obliegt die Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit der Buchungsvorgänge und Belege auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes, sowie die Prüfung des Jahresabschlusses. Prüfungen sind in kürzeren Zeitabständen durchzuführen, mindestens zweimal im Jahr. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein.

§ 18 Ehrungen

- (1) Der Verein würdigt die Treue langjähriger Mitglieder. Darüber hinaus ehrt er Personen und Mitglieder, die sich um den Verein verdient gemacht haben und verleiht Auszeichnungen für herausragende sportliche Leistungen/Erfolge.
- (2) Die Ehrungen und Auszeichnungen sind in einer Ehrungsordnung festgeschrieben. Für die Ehrungsordnung mit den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen ist der erweiterte Vorstand zuständig.

§ 19 Auflösung

Über die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinszweckes kann nur beschlossen werden, wenn der Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder dies beantragt und die

Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder entsprechend beschließt, und zwar nach ordnungsgemäßer Einberufung der Mitgliederversammlung unter Angabe des Antrages und seiner Begründung, nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein in diesem Zeitpunkt vorhandenes Vermögen an die Stadt Pfungstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

§ 20 Schlussbestimmungen

Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen nichtig sein, so wird davon die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht betroffen.

Die Satzung des SV Hahn wurde beschlossen durch die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung am 5. April 1974. Unterschrift des vertretungsberechtigten Vereinsvorstandes:

gez. Georg Römer
gez. Kurt Färber
gez. Egon Geibel
gez. Heinz Krockner

Geändert von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 25.04.1980
Geändert von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 29.03.1985
Geändert von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 24.04.1992
Geändert von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 30.04.1993
Geändert von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 26.04.2002
Geändert von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 20.04.2007
Geändert von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 25.04.2008